LANDRATSAMT ALTÖTTING

Sachgebiet 22
Immissionsschutz

Landratsamt Altötting ▪ Postfach 14 32 ▪ 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom	08.02.2024
Ihr Zeichen	Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen	22-824.7/4-E24-2024/02,
(bei Antwort bitte angeben)	BV-Nr. 2025/0547
Sachbearbeiter/in	Ulrike Kaiser
Telefon	08671/502-715
Fax	08671/502-71715
E-Mail	ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer	S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 12. Juni 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

E24 - Alkylsilan-Anlage
(1013) Neubau einer Alkyl [redacted] Anlage[redacted]

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Drittschrift BV-Nr. [redacted] i. R.
3 Formblätter g. R.
2 Gutachten vom 19.11.2024 und 02.06.2025
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 08.02.2024 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage – durch das Vorhaben (1013) – Neubau einer Alkyl [redacted] Anlage[redacted] - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 08.02.2024 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 15.02.2024, ergänzt durch

   - Schreiben vom 18.02.2025 ([redacted] Bauantragsunterlagen)
   - Schreiben vom 24.04.2025 ([redacted] U09 - Gewässerschutz)
   - [redacted] Kühlwassersicherung vom Mai 2025

   soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

   Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne BV-Nr. [redacted] (der Brandschutznachweis mit Stand 03.12.2024, die Brandschutzpläne [redacted] jeweils mit Stand 21.08.2024, der Abstandsflächenplan mit Stand 21.11.2024, der Eingabeplan Grundrisse [redacted] mit Stand 21.11.2024 und der Eingabeplan Schnitt C-C und Ansicht Nord mit Stand 21.11.2024);

3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 08.05.2024, Az. 22-824.7/4-E24-2024/02 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;

4. die Stellungnahmen der Stadt Burghausen vom 26.02.2024, BV-Nr. [redacted] Fi, und 07.03.2025, BV-Nr. [redacted] Fi;

5. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.11.2024, [redacted];

6. die gutachterliche Stellungnahme der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Anlagensicherheit vom 02.06.2025, Auftrags-Nr. 4157901;

7. die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 23.02.2024, Az. M G25/BS 4150/2024-M rm, und 17.03.2025;

8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 28.04.2025, Az. 22-824.7/4-E24-2024/02 Lärm;

9. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 19.03.2024, Az. 173-6/7.2;

10. die Stellungnahmen des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 10.09.2024, geändert durch Stellungnahme vom 05.06.2025, Az. 23-4563-Wacker Chemie-F1614;

11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 10.06.2025, Az. 51-2025/0547 SN.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. [redacted] E 24 - Alkylsilan-Anlage (1013) - Errichtung einer Alkyl [redacted] Anlage) auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted] der Gemarkung Burghausen.

2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich des Art. 25 BayBO (tragende Stahlkonstruktion nicht feuerbeständig).

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. [redacted])

1. Bedingungen

1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen

2.1 Die im Brandschutznachweis (inkl. Brandschutzpläne) vom 03.12.2024 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.

2.2 Im Gebäudekomplex sind nach vorheriger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr geeignete Handfeuerlöscher nach DIN EN3 in ausreichender Anzahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.

2.3 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr angepasste Feuerwehrpläne gern. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme der neuen Anlage zur Verfügung zu stellen.

2.4 Das Gebäude bzw. die Anlage ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlagenach DIN EN 62305 zu versehen bzw. ist die bestehende Blitzschutzanlage ggf. anzupassen.

3. Hinweise

3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art.62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.

3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art.78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

3.3 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Genehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.

3.4 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit – BetrSichV

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich der neuen Alkyl [redacted] Anlage zu überarbeiten. Die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die neuen Gegebenheiten ist zu dokumentieren.

2. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind über die Änderungen vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

3. Explosionsgefährdungen

- Das Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV ist entsprechend zu aktualisieren.

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).

- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Druckanlagen

- Druckanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).

- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.
Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die AwSV-Anlagen [redacted] sind nach erfolgten Maßnahmen und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 hinsichtlich der Änderungen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

2. Die AwSV-Anlagen [redacted] sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

3. Für folgende bereits bestehende bzw. im Zuge des Vorhabens neue errichtete Rohrleitungen der Anlage E24, welche außerhalb von stoffundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (z. B. Auffangtassen) verlaufen, wurde eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsblatt DWA 780 erstellt. Damit werden die Anforderungen gleichwertig entsprechend § 21 AwSV erfüllt.

AwSV-Anlage	Bezeichnung AwSV-Anlage	WGK	Rohrleitungsnummer
[redacted]			
[redacted]			
[redacted]			
			[redacted]

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem DWA-A (TRwS) 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) sowie der Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

  Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

  DP 10: alle 10 Jahre

  DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

  Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP): alle 5 Jahre

  Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP): alle 5 Jahre

4. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Gruben, Rinnen mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.

5. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

6. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschalteinrichtungen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

   Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

7. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

8. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

9. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.

10. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind alle Auflagen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärm, Energie und Abfallwirtschaft) enthalten und soweit durch diesen Änderungsvorgang (1013) erforderlich überarbeitet und angepasst. Diese Auflagen ersetzen die bestehenden Auflagen aus dem bisher gültigen Bescheid vom 12.10.2021, Az. 22-15-E24-F1/21.

Folgende Meldungen nach § 15 BImSchG/Vorgänge sind berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Aktenzeichen
[redacted]		
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]

1. Genehmigungsumfang

E24 – Alkylsilan-Anlage
[redacted]

[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an die Anlage

Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2 Erfassung und Ableitung von Abgasen

2.2.1 Ableitung zur Rückstandsverbrennungsanlage K01

Apparate/Anlagenteile	Nummer	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasbehandlung
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

[redacted]		
[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]		
[redacted]		[redacted]
[redacted]		[redacted]
[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]

2.2.2 Ableitung bei Ausfall der Abgasentsorgung über die Rückstandsverbrennungsanlage K01

Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die K01 ist das unter 2.2.1 genannte Abgas im Wäscher [redacted] zu reinigen und an der Emissionsquelle [redacted] abzuleiten. (Ausnahme: [redacted] der Anlage E24, siehe 2.2.3)

Häufigkeit und Dauer des Ausfalls der Abgasentsorgung zur K01 sind zu dokumentieren.

2.2.3 Ableitung über andere Anlagen

Apparate/Anlagenteile	Nummer	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasbehandlung	Anlage Emissionsquelle
[redacted]		[redacted]	[redacted]	
[redacted]			[redacted]	
[redacted]				
[redacted]		[redacted]	[redacted]	
[redacted]			[redacted]	[redacted]

2.2.4 Ableitung über Emissionsquellen der Anlage E24

Apparate/Anlagenteile	Nummer	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasbehandlung	Anlage Emissionsquelle
[redacted]				

[redacted]			[redacted]	
[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]				
[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			[redacted]	

2.2.5 Ableitung nach TA Luft

Die über die unter 2.2.4 genannten Emissionsquellen abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten.
Eine Überdachung der Kamine ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

Emissionsquelle	**Höhe über Erdgleiche**
[redacted]	
[redacted]	
[redacted]	

2.2.6 Anforderungen an den Betrieb

2.2.6.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.2.6.2 Die Wäscher sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.2.7 Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen (silicium-) organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen und siliciumorganischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.2.7.1 ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I z. B. Methanol, Difluorethen, Vinylacetat, Acrylsäure, DONA), Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder

d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

2.2.7.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.2.7.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.2.7.1 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl, S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

2.2.7.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder

- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10-4 mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.
Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.2.7 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.2.7.2 gestellte Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.2.7.3 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 2.2.7.3 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.2.7.4 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

2.2.7.5 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in der Auflage 2.2.7.5 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.2.7.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von gasförmigen organischen Stoffen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckrate, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

2.2.7.7 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.2.7.8 Lagerung

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen entsprechender Lagertanks austreten sowie Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2.2.8 Emissionsbegrenzungen

Das Abgas der Alkylsilan-Anlage wird auf die Emissionsquellen [redacted] abgeleitet. Dabei dürfen folgende Emissionsmassenströme in Summe nicht überschritten werden:

organisch und siliciumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5, ausgenommen staubförmige organische und siliciumorganische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
davon organische und siliciumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I ([redacted])	0,10 kg/h
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	0,15 kg/h

Hinweis: In künftigen Verwaltungsvorschriften können ggf. niedrigere Emissionsgrenzwerte für organische und siliciumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamtkohlenstoff enthalten sein, gemäß des WGC-BREFS

2.2.9 Maßnahmen bei Ausfall der Rückstandsverbrennungsanlage

Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die Rückstandsverbrennungsanlage K01 und gleichzeitigem Einsatz [redacted] zur Herstellung von Alkylsilanen sind die [redacted] verarbeitenden Anlagenteile unverzüglich unter dem

Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren.

Bei kurzzeitigen Ausfällen durch Druckspitzen in der Abgasentsorgungsleitung von weniger als [redacted] Minuten darf die Anlage auch bei Einsatz von [redacted] betrieben werden.

Bei Einsatz anderer Stoffe als [redacted] und Ausfall der K01 kann die Anlage E24 weiter betrieben werden.

Siehe auch 2.2.2

2.2.10 Einzelmessungen (Abnahme- und wiederkehrende Messungen)

2.2.10.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer Stelle (Messinstitut), die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Auflage 2.2.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.2.10.2 Die in Auflage 2.2.10.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu wiederholen.

2.2.10.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.2.11 Messung der Emissionen bei Ausfall der Rückstandsverbrennungsanlage

Im III. Quartal 2025 ist eine Messung des Abgasstromes des Wäschers [redacted] durch eine nach §29a BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

2.2.12 Messplätze

2.2.12.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet)

geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.2.12.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.2.13 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Durchflussmengenüberwachung der Absorptionsflüssigkeit ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Wäscher [redacted] gewährleistet ist. Störungen der Wirksamkeit der o. g. Abgaswäscher sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmierung in der Messwarte anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der o. g. Abgaswäscher durch Registrierung der Steuerungsparameter in der Messwarte zu dokumentieren.

Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft – Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Abfallschlüssel[1]	Bezeichnung nach AVV	Bisher genehmigte Menge in t/a	Zukünftige Abfallmenge in t/a
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				

[1] Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis Verordnung
* gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

3.2 Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

- Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Abfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:
Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:
Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Gefährliche Abfälle zur Beseitigung über die GSB).

4. Energieverwendung

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.
Dabei kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

- Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse
- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch

- Vermeidung von Undichtigkeiten

- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen

- Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen

- Weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz sind anzustreben.

5. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage E24 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der jährliche Bericht ist in dem zwischen der Wacker Chemie AG und dem Landratsamt Altötting bereits vereinbarten Umfang zu erstellen und unaufgefordert spätestens bis zum 31.06. des Folgejahres vorzulegen.

VII. Störfallverordnung

1. Die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.

2. Aus gutachterlicher Sicht haben die geplanten Änderungen im Rahmen des Vorgangs (1013) keine Auswirkungen auf den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor.

3. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:

3.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Alkylsilan-Anlage E24 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1013) fortzuschreiben (AV 4/1).

3.2 Die Festlegung des Schaltwerts von [redacted] für die Schaltfunktion [redacted] der PLT-Sicherheitseinrichtung [redacted] ist zu überprüfen und nach Möglichkeit zu reduzieren, um ein Ansprechen der Sicherheitsventile [redacted] möglichst zu verhindern (AV 4.2.3/1).

3.3 Für die PLT-Sicherheitseinrichtung [redacted] liegt zwar ein Risikograph vor, dieser behandelt aber nur ein mögliches Rückströmen aus dem Reaktor [redacted] und nicht eine mögliche Überfüllung durch geschlossenen Austritt zum [redacted]. Dieses Szenario ist zu ergänzen und die Dosierarmaturen [redacted] müssen bei Ansprechen der Überfüllsicherung [redacted] in der Qualität „SIL 2“ geschlossen werden. Das Einstufungsprotokoll zur PLT-Sicherheitseinrichtung [redacted] ist entsprechend anzupassen (AV 4.2.3/2).

3.4 Im Einstufungsprotokoll der PLT-Sicherheitseinrichtung [redacted] ist bei den Schaltungen anzugeben, ob die Ventile öffnen oder schließen (AV 4.2.3/3).

3.5 Eine fehlerhafte Ableitung von Katalysator zum Behälter [redacted] wird mittels der PLT-Sicherheitseinrichtung [redacted] zuverlässig verhindert. Gleichzeitig wird ein Ausfall der Membranpumpe [redacted] nicht sicherheitsgerichtet überwacht. Ebenso wird die korrekte Dosierung von Katalysator und Alkylsilan in den Behälter [redacted] nicht in erhöhter Zuverlässigkeit gewährleistet (Szenario 1.3.1). Alle drei Szenarien führen jedoch zur identischen Auswirkung, nämlich zur unzureichenden Dosierung [redacted] Bei Wiederinbetriebnahme der Katalysatordosierung kann es zur exothermen Reaktion des akkumulierten Reaktionspotentials und damit zum Ansprechen der Sicherheitsventile kommen. Gemäß Einstufungsprotokoll der PLT-Sicherheitseinrichtung [redacted] ist die Ableitung über Dach mit einer erheblichen Personengefährdung verbunden. Es ist zu prüfen, ob ein Ausfall der Membranpumpe [redacted] in erhöhter Zuverlässigkeit überwacht werden müssen. Sofern erforderlich sind bis zur Inbetriebnahme geeignete (Interims-)Maßnahmen zu treffen. Die getroffenen Maßnahmen sind im Rahmen der Schlussabnahme bzgl. Ihrer Eignung durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu prüfen (AV 4.2.3/4).

3.6 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 4.2.3 des Gutachtens vom 02.06.2025 unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren (AV 4.2.3/5).

3.7 Es ist ein Gefahren-AUS für die Anlage vorgesehen. Die Einbindung der Teilanlagen [redacted] ist bis zur Inbetriebnahme in geeigneter Weise umzusetzen und die Dokumentation zum Termin der Schlussabnahme vorzulegen (AV 4.2.8/1).

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung und Destillation von Alkylsilanen (Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage) durch das Vorhaben (1013) – Neubau einer Alkyl [redacted] Anlage [redacted] – zu ändern.

Im Rahmen des Vorhabens (1013) „Neubau einer Alkyl [redacted] Anlage“ soll die Kapazität der E24-Alkylsilan-Anlage [redacted] erhöht werden. Hierfür sind verschiedene Maßnahmen geplant:

- Errichtung und Betrieb der Alkyl [redacted] Anlage [redacted] zur [redacted] Herstellung von Alkylsilanen, [redacted]
- Bau von Teilanlage [redacted]
- Installation eines Wärmetauschers [redacted]
- Einbindung der Alkyl [redacted] Anlage in den bestehenden Ölkühlkreislauf [redacted] zur Absicherung des Stoffeintrags ins Kühlwasser.

- [redacted].
- [redacted] Übernahme von Olefinen [redacted]
- Lagerung von Produkten aus den Alkyl-Anlagen [redacted] in Lagertanks des Tanklagers [redacted] zusätzlich zu bereits bestehenden Einrichtungen.
- Demontage [redacted]
- [redacted]

Darüber hinaus sollen in der beantragten Genehmigung die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen aufgenommen und eine Gesamtaktualisierung des aktuellen Bescheides (Flurbereinigung) erlangt werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 08.02.2024, eingegangen am 15.02.2024, ergänzt mit Schreiben vom 18.02.2025, 16.04.2025 und einer Austauschunterlage Kühlwassersicherung vom 05/2025, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Für die Baumaßnahme wurde wegen geänderter Statik eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt. Ferner wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 39 vom 02.10.2024, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 02.10.2024 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH nach § 29 b BImSchG, [redacted], geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nr. [redacted] wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Das Sachgebiet 51 im Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 10.06.2025 der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung unter Auflagen und Hinweisen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 08.05.2024, Az. 22-824.7/4-E24-2024/02 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.g des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage - soll durch das Vorhaben (1013) – Neubau einer Alkyl [redacted] Anlage[redacted] - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 30.07.2024 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC), welche mit der Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Ferner sind für die Anlage E 24 – Alkylsilan-Anlage - die Anforderungen des Durchführungsbeschluss vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Unter Kapitel 5.2.1.2, 5.2.1.4, 5.2.2.3 und 5.2.2.5 des Immissionsschutzgutachtens vom 18.11.2024 wurden die für die Anlage maßgeblichen Anforderungen aufgrund von BVT-Schlussfolgerungen gewürdigt und ggf. als Auflagen vorgeschlagen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.
Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund des Stoffinhalts.

Nach dem Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vom 02.06.2025 haben die Änderungen im Gebäude [redacted] keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Es konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der Auflagen unter Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und

eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungs-voraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Altötting und auf der Homepage des Landratsamtes Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E24 – Alkylsilan-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
  (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2) [redacted]

- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. [redacted] (Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	[redacted]
- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	[redacted]
- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahme des Landratsamtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	[redacted]
Summe der Gebühr	[redacted]

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 11.03.2024 und 17.10.2024 abgerechnet.
Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.
Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser